



Pressemitteilung vom 11.03.2019

Disziplinarverfahren gegen die Erste Bürgermeisterin der Stadt Leutershausen Sandra Bonnemeier eingeleitet

Die Landesanstalt für Disziplinarverfahren hat am 28.02.2019 ein Disziplinarverfahren gegen die Erste Bürgermeisterin der Stadt Leutershausen, Sandra Bonnemeier, eingeleitet.

Es liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

Gegen die kommunale Wahlbeamtin besteht der Verdacht, dass sie gegen Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung verstoßen hat, indem sie mehrfach Entscheidungen unter Überschreitung ihrer Zuständigkeit ohne Beteiligung des Stadtrates getroffen, notwendige Beschlüsse des Stadtrates nicht herbeigeführt und Mitwirkungs- und Informationsrechte des Stadtrates missachtet haben soll. Daneben besteht der Verdacht, dass sie gegen die Verpflichtung zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten und die Verpflichtung zu einer unparteiischen und gerechten Amtsführung verstoßen hat, indem sie sich wiederholt im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Leutershausen sowie auf einer von ihr betriebenen Internetseite in unangemessener Weise geäußert haben soll. Weitere Einzelheiten zum Sachverhalt können wegen laufender Ermittlungen und des besonderen Datenschutzes im Disziplinarverfahren derzeit nicht mitgeteilt werden.

Das Landratsamt Ansbach hat mit Schreiben vom 24.01.2019 die Disziplinarbefugnisse auf die Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern übertragen und um Prüfung der Einleitung eines Disziplinarverfahrens gebeten.

Der kommunalen Wahlbeamtin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nach Vorliegen der Stellungnahme sowie weiterer Ermittlungen des Sachverhalts wird die Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern die nächsten Schritte prüfen.

Das Bayerische Disziplinalgesetz sieht bei kommunalen Wahlbeamten auf Zeit als mögliche Disziplinarmaßnahmen den Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis vor. Zudem besteht die Möglichkeit einer vorläufigen Dienstenthebung, wenn entweder im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis erkannt werden oder durch das Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb wesentlich beeinträchtigt wird.

gez. Dr. Spannemann
Oberlandesanwalt
Stv. Pressesprecher

Hinweis: Sie können der Landesanstalt für Rechtsanwaltschaft Bayern über Twitter folgen (@LA_Bayern).